

Wasser- und Bodenverband Sechta-Eger

Haushaltsplan

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 15 der Verbandssatzung, hat die Verbandsversammlung am 04.05.2023 folgenden Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je

1. im **Ergebnishaushalt** in den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	233.600 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 233.600 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	-
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	-
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	124.600 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 91.600 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	33.000 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten von	614.800 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 745.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 130.200 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 97.200 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten von	130.200 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten von	- 33.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	97.200 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0 €

§ 2

Beiträge der Verbandsmitglieder

Die von den Verbandsmitgliedern zu leistenden Beiträge gem. §§ 16, 17 der Satzung werden auf

71.700,-- €,

festgesetzt.

§ 3

Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird auf

130.200,-- €,

festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **400 000,-- €**, festgesetzt.

Bopfingen, den 04.05.2023

Erich Göttlicher
Verbandsvorsteher

III.

Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlass vom 25.08.2023, AZ: I/11-690.81 die Gesetzmäßigkeit für den am 04.05.2023 beschlossenen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt und folgende Genehmigungen erteilt:

Der in § 3 des Haushaltsplans auf **130.200 €** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 4 des Haushaltsplans festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von **400.000 €** wird gemäß § 89 Absatz 2 GemO genehmigt.

IV.

Der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung 2023 ist vom 25.09.2023 bis einschließlich 06.10.2023 im Rathaus Bopfingen, Amt für Finanzen, Familie und Bildung, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bopfingen, 25.09.2023

gez.
Erich Göttlicher
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Online bereitgestellt am 25. September 2023.